

**Ausführungsbestimmungen zum Erlass des Hessischen Ministerpräsidenten  
über die Stiftung einer Katastrophenschutz-Medaille und einer  
Katastrophenschutz-Verdienstmedaille  
vom 10. September 2013 (GVBl. I S. 571)**

St.Anz. 50/2013, S. 1510

Auf Grund von Artikel 11 des Erlasses des Hessischen Ministerpräsidenten über die Stiftung einer Katastrophenschutz-Medaille und einer Katastrophenschutz-Verdienstmedaille vom 10. September 2013 (GVBl S. 571) wird zur Ausführung dieses Erlasses bestimmt:

**I. Verfahren**

(1) Vorschlagsberechtigt sind die Vorsitzende oder der Vorsitzende einer Katastrophenschutzorganisation, die Leiterin oder der Leiter der Einheiten und Einrichtungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene sowie die Katastrophenschutzbehörden.

(2) Anträge auf Verleihung von Katastrophenschutz-Medaillen für mindestens 10-, 25- und 40-jährige aktive Dienstzeit in einer Katastrophenschutzorganisation – Stufen I bis III (Art. 2 des Stiftungserlasses) – werden von der vorschlagsberechtigten Stelle gestellt und der unteren Katastrophenschutzbehörde zur abschließenden Bearbeitung übersandt.

(3) Anträge auf Verleihung von Katastrophenschutz-Verdienstmedaillen der Stufen I bis III (Art. 3 des Stiftungserlasses) werden von der vorschlagsberechtigten Stelle bei der zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde eingereicht und von dieser auf dem Dienstweg dem für Katastrophenschutz zuständigen Ministerium zur abschließenden Bearbeitung übersandt.

(4) Um sicherzustellen, dass die Katastrophenschutz-Medaillen und die Katastrophenschutz-Verdienstmedaillen zum gewünschten Zeitpunkt verliehen werden können, sind die Anträge spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der vorgesehenen Verleihung einzureichen.

(5) Urkunden und Medaillen werden bei den Regierungspräsidien nach zentraler Beschaffung bevorratet und nach Anforderung der unteren Katastrophenschutzbehörde zur Verfügung gestellt.

**II. Form und Inhalt der Anträge**

(1) Anträge auf Verleihung der Katastrophenschutz-Medaille und der Katastrophenschutz-Verdienstmedaille sind unter Verwendung der beigefügten Formblätter (Anlagen 1 und 2) einzureichen.

(2) Die Anträge sind von den Vorschlagsberechtigten zu unterzeichnen. Diese übernehmen die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben im Antragsformular sowie dafür, dass die Angaben über die Dienstzeit hinreichend durch Urkunden oder sonstige Beweismittel belegt sind und die vorgeschlagene Person einer Ehrung würdig ist.

(3) Bei Anträgen auf Verleihung von Katastrophenschutz-Verdienstmedaillen der Stufen I bis III sind die Umstände eingehend darzulegen, die nach Auffassung der antragstellenden Stelle die Verleihung der jeweiligen Stufe der Katastrophenschutz-Verdienstmedaille rechtfertigen. Des Weiteren sind den Anträgen die Stellungnahmen der übergeordneten Katastrophenschutzbehörden beizufügen.

### **III. Aushändigung der Katastrophenschutz-Medaille und der Katastrophenschutz-Verdienstmedaille**

- (1) Die Katastrophenschutz-Medaille und die Bronzene Katastrophenschutz-Verdienstmedaille werden – vorbehaltlich einer besonderen Regelung im Einzelfall – in den Landkreisen von der Landrätin oder dem Landrat und in den kreisfreien Städten von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder von der beauftragten Person ausgehändigt.
- (2) Die Silberne Katastrophenschutz-Verdienstmedaille wird – vorbehaltlich einer besonderen Regelung im Einzelfall – von der für den Katastrophenschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister oder von der beauftragten Person ausgehändigt.
- (3) Die Goldene Katastrophenschutz-Verdienstmedaille wird – vorbehaltlich einer besonderen Regelung im Einzelfall – von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten oder von der beauftragten Person ausgehändigt.
- (4) Die Aushändigung soll im Rahmen eines Festaktes in würdiger Form erfolgen.

### **IV. Entziehung und Rücknahme der Katastrophenschutz-Medaille und Katastrophenschutz-Verdienstmedaille**

- (1) Bei der Prüfung der Voraussetzung der Entziehung der Katastrophenschutz-Medaille und Katastrophenschutz-Verdienstmedaille ist davon auszugehen, dass die Verurteilung wegen fahrlässigen Straftaten im Allgemeinen noch keine Unwürdigkeit begründet. Entscheidend ist in jedem Einzelfall das Gesamtpersonlichkeitsbild der oder des zu Ehrenden.
- (2) Bei Personen, gegen die wegen einer strafbaren Handlung ermittelt wird, sind Anträge bis zum Abschluss des Verfahrens zurückzustellen.
- (3) Werden Tatsachen, die eine Unwürdigkeit für eine Ehrung mit der Katastrophenschutz-Medaille oder der Katastrophenschutz-Verdienstmedaille begründen, erst nach der Verleihung bekannt, ist hierüber unverzüglich auf dem Dienstweg zu berichten. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine mit der Katastrophenschutz-Medaille oder der Katastrophenschutz-Verdienstmedaille geehrte Person sich nach der Verleihung durch ihr späteres Verhalten, zum Beispiel durch Begehung von Straftaten, der Ehrung unwürdig erweist.
- (4) Die Entscheidung über die Entziehung der Katastrophenschutz-Medaille oder der Katastrophenschutz-Verdienstmedaille wird der oder dem Geehrten mitgeteilt.

### **V. Trageweise**

- (1) Die Katastrophenschutz-Medaille und die Katastrophenschutz-Verdienstmedaille werden nur bei besonderen Anlässen getragen.
- (2) Anstelle der Medaillen können auch ohne besondere Anlässe Anstecknadeln auf der linken Brustseite der Zivilkleidung und Ordensschnallen auf der linken Brustseite der Dienstkleidung getragen werden.

## **VI. Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Ausführungsbestimmungen**

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

## **VII. Veröffentlichung**

Dieser Erlass wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Wiesbaden, den 20.11.2013  
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport